

Mitteilungsblatt 01/2007

Information der Milcherzeuger über das neue Milchhygienerecht

Seit dem 1. Januar 2006 regeln die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 die hygienischen Anforderungen, die an die Milcherzeugerbetriebe und an Rohmilch zu stellen sind. Im August 2007 tritt die nationale Durchführungsverordnung zu den Vorschriften dieses gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts in Kraft. Zugleich wird die bislang geltende Milchverordnung aufgehoben. Damit werden wesentliche Änderungen hinsichtlich der Überwachung und Mitteilungspflicht bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Rohmilch in Bezug auf die Zellzahl, Keimzahl und Hemmstoffe wirksam, die im Folgenden erläutert werden sollen.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Kriterien dienen wie bisher die Untersuchungen nach Milch-Güteverordnung. Nach den EU-Vorschriften hat der Milcherzeuger für die Einhaltung der folgenden Rohmilchkriterien Sorge zu tragen:

Kuhmilch	Keimzahl bei 30°C (pro ml)	≤ 100 000	(geometrischer Mittelwert über zwei Monate)
Kuhmilch	Somatische Zellen (pro ml)	≤ 400 000	(geometrischer Mittelwert über drei Monate)
Rohmilch anderer Tierarten	Keimzahl bei 30°C (pro ml)	≤ 1500 000	(geometrischer Mittelwert über zwei Monate)
Rohmilch anderer Tierarten, bestimmt für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen	Keimzahl bei 30°C (pro ml)	≤ 500 000	(geometrischer Mittelwert über zwei Monate)

Außerdem darf die Milch keine Rückstände von Tierarzneimitteln über der zulässigen Höchstmenge oder von verbotenen Stoffen enthalten.

Entspricht die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so ist der Milcherzeuger nach der neuen Gesetzeslage selbst verpflichtet, dies dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden. Das heißt, die bisher in diesem Fall durchgeführte parallele Unterrichtung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Milcherzeugers durch die für die Milch-Güteverordnung zuständige Untersuchungsstelle ist nicht mehr rechtskonform und wird hinfällig.

Die Informationen, aus denen der Milcherzeuger erkennen kann, ob die in seinem Betrieb erzeugte Milch den Kriterien genügt, sind den Ergebnissen der Milchgüteuntersuchung zu entnehmen. Die Meldepflicht gilt auch für Hemmstoffbefunde.

Die EU-Verordnung verpflichtet den Milcherzeuger nicht nur zur Meldung an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, er hat auch dafür zu sorgen, dass die Rohmilch den Anforderungen baldmöglichst wieder entspricht. Zu diesem Zweck hat er geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Sofern innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich des Gehalts an Keimen und/oder somatischen Zellen keine Besserung in dem Sinne erreicht wird, dass die Kriterien wieder eingehalten werden, ist durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Aussetzung der Rohmilchanlieferung anzuordnen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Einzelwerte der Untersuchungen nach Milch-Güteverordnung maßgeblich sind, sondern das geometrische Mittel über drei Monate im Fall des Zellgehaltes oder über zwei Monate im Fall der Keimzahl.

Zur Unterstützung bei der Ursachenfindung für die abweichende Beschaffenheit der Rohmilch und bei der Festlegung von Abhilfemaßnahmen sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden. Dafür stehen in Thüringen zur Verfügung:

Beratungsdienste	Telefon
Tiergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse (Zellzahl) Dienststelle Jena Dienststelle Bad Langensalza	(03641) 885511 (03603) 843566
Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL) (Keimzahl, Hemmstoffe, Gefrierpunkt, Melktechnikprüfung)	(03641) 62230 0163/7497703

Die Aufhebung der Anordnung über das Anlieferungsverbot kann erst erfolgen, wenn durch die Ergebnisse von zwei im Abstand von mindestens vier Tagen entnommenen Proben der Herdenmilch nachgewiesen worden ist, dass die Rohmilch den Grenzwerten (siehe Tabelle) wieder entspricht. Die Probenahme erfolgt auf Antrag des Milcherzeugers beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Abweichend von der zweimaligen Probenahme kann die Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung auch aufgehoben werden, wenn

1. die Rohmilch im 3. Monat nach der ersten Unterrichtung den Grenzwerten entsprochen hat und
2. durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird, dass Maßnahmen zur Einhaltung des Gehalts an somatischen Zellen und Keimen wirksam getroffen wurden und
3. durch das Ergebnis einer repräsentativen Probe der Herdenmilch nachgewiesen wird, dass die Rohmilch den Grenzwerten entspricht.

Die Einhaltung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Erleichterung bei der Wiedezulassung der Rohmilchanlieferung ist durch den Milcherzeuger bei Beantragung der Probenahme nachvollziehbar zu belegen.

Milch, die nach Anordnung der Aussetzung der Rohmilchanlieferung und vor deren Aufhebung gewonnen wurde, darf nicht als Lebensmittel abgegeben werden.

Nach Aufhebung der Aussetzung der Milchanlieferung sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im gleichen Monat alle Einzeluntersuchungsergebnisse nach Milch-Güteverordnung und im Folgemonat mindestens die Werte des geometrischen Mittels vorzulegen. Sofern diese nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, wird sofort eine erneute Aussetzung der Milchanlieferung angeordnet.

Dr. Karin Schindler, TMSFG

Impressum: TVL, Stotternheimer Straße 19, 99087 Erfurt, Tel.: (03 61) 74 97 70
Eingetragen: Vereinsregister Nr. 470, Amtsgericht Erfurt